

BGer 6B_408/2025 vom 26. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_408_2025

FR: TF 6B_408/2025 du 26 mai 2025

IT: TF 6B_408/2025 del 26 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebeurteilung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei im Hinblick auf die Rüge der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür, vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) qualifizierte Rügeanforderungen gelten (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz trat mit Entscheid vom 3. April 2025 auf eine Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom 6. Februar 2025 nicht ein, weil der Beschwerdeführer innert Frist keine Berufungserklärung eingereicht hatte. Das Bundesgericht könnte deshalb nur die Frage der Einreichung einer Berufungserklärung innert Frist prüfen bzw. sich dazu äussern, ob die Vorinstanz auf die Berufung zu Recht nicht eingetreten ist. Damit setzt sich der Beschwerdeführer allerdings mit keinem Wort auseinander. Er befasst sich einzig mit der materiellen Seite der Angelegenheit, die indessen nicht Verfahrensgegenstand ist und womit sich das Bundesgericht folglich auch nicht befassen kann. Auf die Beschwerde ist daher mangels einer tauglichen Begründung (Art. 42 und Art. 106 BGG ; vorstehend E. 1) im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.